

GoingPublic

Magazin

Das Kapitalmarktmagazin

Sponsored by

XETRA | DEUTSCHE BÖRSE
GROUP

SPECIAL

Entry & General Standard

zur Entry & General Standard Konferenz
Hilton Frankfurt, 4.-6. Mai

**Kapitalmarktzugang
für den Mittelstand**

EFFEKTIVE KOMMUNIKATION

Erhöhung der Attraktivität
und Liquidität

WO SIND DIE INVESTOREN?

Micro Caps müssen um
Aufmerksamkeit kämpfen

DER BESTE ZEITPUNKT

Argumente für ein
IPO in Krisenzeiten



Näher am Aktionär

Die Namensaktie ist keine Frage der „Größe“

Von Peter Schmidt, Geschäftsführer, ADEUS Aktienregister-Service-GmbH

Der Trend zur Namensaktie hält weiter an. Neben den meisten DAX-Werten – zuletzt die E.ON AG im vergangenen Jahr; aktuell schlägt die Bayer AG ihren Aktionären die Umstellung auf Namensaktien vor – haben sich bereits einige MDAX- und TecDAX-Werte für diese vorteilhafte Aktiengattung entschieden. „Größe“ ist unerheblich, wenn es um Erkenntnisgewinn und die Möglichkeit der Kommunikation mit dem eigenen Aktionär geht.

Die immer wieder von vermeintlich informierter Seite als Gegenargument kolportierten laufenden Kosten für eine elektronische Aktienregisterführung lassen das Wissen vermissen, dass sich diese Kosten durch andere Einsparungen schnell kompensieren lassen. Günstigere Versandkosten, die Eigenregie des Emittenten beim Versand von Aktionärsmitteilungen und die vielfältigen Möglichkeiten der Online-Services sprechen eine in Euro messbare Sprache, und dazu – quasi als Beigabe – erhält der Emittent Einsichten in das eigene Aktionariat, die ohne Namensaktien gar nicht möglich sind. Im Vergleich mit Inhaberkarten muss man schon ein großes Rad mit Proxy Solicitation und Shareholder Identification drehen, um allein das zu erreichen, was man durch ein Aktienregister weiß.

HV-Prozesse für Anleger werden einfacher

Die jetzt noch nicht abschließend absehbaren Änderungen des Aktiengesetzes durch das Aktionärsrichtlinie-Umsetzungsgesetz („ARUG“) erscheinen wie ein Versuch, die Inhaberkarte der Namensaktie ebenbürtig zu machen. Alle elektronischen Wege der Hauptversammlung(HV)-Teilnahme sind mit der Namensaktie schon längst realisiert: Dialog mit den Aktionären, direkter Versand, direkte Kommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft, Anmeldung über verschiedene Medien, Stimmrechtsausübung bis in die HV hinein, Verfolgung der HV live – dies alles ist nicht mehr als das kleine Einmaleins für Namensaktienemittenten. Noch näher am Nutzer ist der bei der Allianz SE 2008 erstmals angewandte Online-Druck der HV-Eintrittskarte. Alles – rechtlich unbedenklich – am heimischen PC wie der Ausdruck von Bahnticket oder Konzertkarte. Nur bei Namensaktien sind diese Prozesse ohne Logikbruch und Zusatzrisiken durchführbar. Für den Aktionär entfällt der Papierprozess vollständig, und damit werden HV-Prozesse für alle Anleger einfacher.



Peter Schmidt

Aktuell werden die Möglichkeiten des Risikobegrenzungsgesetzes mit Leben erfüllt: Die Allianz SE und die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG legen als erste Namensaktienemittenten Satzungsregelungen zur Beschlussfassung vor, die die vom Gesetzgeber gewünschte größere Transparenz im Aktienregister ermöglichen werden. Ab Meldegrenzen von 0,2% bzw. 0,1% des Grundkapitals der beiden Gesellschaften kann verlangt werden, dass ein mit Fremdbesitz eingetragener Aktionär auf Wunsch des Emittenten den eigentlichen Eigentümer erklärt. Erfolgt dies nicht, wird die Sanktion des Stimmrechtsverlusts greifen. Als Obergrenze für die Eintragung von Nominee-Beständen schlägt die Allianz eine Schwelle von 3,0% des Grundkapitals je Nominee vor, während die Münchener Rück diese mit 2,0% beziffert.

Aktienregister aufmerksam beobachten

Man darf sich allerdings nicht vormachen, dass die Namensaktie die Erfüllung aller Wünsche bedeuten kann. Ein Aktienregister und die Erkenntnisse daraus sind nur so gut wie die Menschen, die damit arbeiten. Sein Unternehmen zu kennen, seine Aktionäre einschätzen zu können, Beobachtung regionaler Bewegungen im Register, Fingerspitzengefühl, die Beobachtung von Stückzahlveränderungen bei „Nominees“, hinter denen sich die eigentlichen Eigentümer nicht zu erkennen geben wollen, und ein Aktienregister mit einer Vielzahl von frei festzulegenden Auswertungsmöglichkeiten sind die besten



Foto: www.hwph.de

Voraussetzungen zum Erkenntnisgewinn und dem Ziehen naheliegender Rückschlüsse. Beim Aktienregister geht keine rote Leuchte an, wenn sich Aktionäre konspirativ „anschleichen“: Dem aufmerksamen Beobachter des Registers werden ungewöhnliche Bewegungen aber nicht entgehen. Investor Relations-Mitarbeiter machen sich also nicht überflüssig, im Gegenteil, sie sind noch näher am Aktionär.

Warum haben dann nicht alle Emittenten Namensaktien ausgegeben? Die Beraterignoranz gegenüber der Namensaktie nimmt zwar ab, aber noch immer kommen Gesellschaften durch Börsengang oder Notierungsaufnahme im Entry Standard an den Markt, deren Grundkapital in Inhaberaktien eingeteilt ist. Eigentlich schade, da die sich für die Gesellschaft bietenden Vorteile jahrelang aufgeschoben werden, bis man sich doch zu einer nachträglichen Umstellung durchringt. Daher kann man auch die etablierten Gesellschaften verstehen, denen eine Entscheidung pro Namensaktie noch nicht gelungen ist: Hier müssen langjährig eingefahrene Prozesse, die auch oft firmenkulturell bedingt sind, grundlegend geändert werden, das macht man nicht mal so eben nebenbei. Aber es bleibt dabei: Langfristig kommt am Aktienregister keiner vorbei.

Fazit

Ob sich auch für kleine Unternehmen ein Register lohnt, wirft schon mal eine Definitionsfrage auf: Was heißt eigentlich „Größe“? Bei dieser Frage zählen weder Gewinn, Mitarbeiterzahl noch Marktkapitalisierung: Die Anzahl an Depots ist die maßgebliche Größe. Und die Neugier auf die eigenen Aktionäre.